



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 3 / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 20. Jänner 2021

Amtssigniert. SID2021011063422
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 15 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 16 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst gemäß § 29 Abs. 5 Tiroler Fischereigesetz 2020 über höchstzulässige Anzahl an Fanglizenzen für die Fischereireviere im Bezirk Imst

Nr. 17 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

Nr. 18 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die fachliche Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe

Nr. 19 Kundmachung über die öffentliche Auflegung des Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bach

Nr. 20 Verlautbarung: Die Tiroler Landesregierung als Stiftungs- und Fondsbehörde hat gemäß § 19 Abs. 1 Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 die Umwandlung der Hilde Ronacher-Stiftung in den Hilde Ronacher-Fonds mit Sitz in Lienz bewilligt

Nr. 15 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Abteilung Bodenordnung;** Technische/Naturwissenschaftliche Spezial-Sachbearbeitung, Agrartechniker/in (Erledigung von agrar- und vermessungstechnischen Feldarbeiten, Erstellung von diversen Plänen, Tabellen und Verzeichnissen, Eingabe und Wartung von Daten, Durchführung von Erhebungsarbeiten), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.226,30 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 7. Februar 2021 (OrgP-70-2020/175).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 14. Jänner 2021

Für die Landesregierung: *MMag. Dr. Wiener, LL.M.*

Nr. 16 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-FI-1/13-2020

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Imst gemäß § 29 Abs. 5 Tiroler Fischereigesetz 2020 über höchstzulässige Anzahl an Fanglizenzen für die Fischereireviere im Bezirk Imst

Die Bezirkshauptmannschaft Imst als örtlich und sachlich zuständige Fischereibehörde **verordnet gemäß § 29 Abs. 5 Tiroler Fischereigesetz 2020, LGBl. Nr. 3/2021** nachfolgende festgelegte höchstzulässige Anzahl an Fanglizenzen für die Fischereireviere im Bezirk Imst (Fanglizenzenverordnung Bezirk Imst).

§ 1

Fanglizenzen

Die höchstzulässige Anzahl an Fanglizenzen wird für die Fischereireviere im Bezirk Imst wie folgt festgelegt:

Fischereirevier	Reviernummer	Anzahl Fanglizenzen- einheiten
Fernstein-/Schanzsee/ Priglbach - Gipskurve	3006	4
Finstertal-/Längentalspeichersee und andere Seen in Kühtai	3023	11

Gossenköllesee - die Fanglizenzeinheiten sind nur für Forschungszwecke bestimmt		
Freundsheimer Teiche	3033	2
Hoarlachbach	3019	4
Inn/Haiming - Silz	3003	7
Inn/Karres - Roppen	3002	12
Inn/Mils - Imst	3001	19
Inn/Silz - Mötzt/Staudach	3004	15
Inn/Stams - Rietz	3005	12
Klambach	3009	11
Lehnbach	3010	3
Nassereither See	3008	3
Oberer Ochsen Gartenbach	3024	4
Ötztaler Ache/ Längenfeld/Au - Umhausen/ Tumpen rechts	3020	4
Ötztaler Ache/ Längenfeld/Fischbach - Au	3018	16
Ötztaler Ache/Sautens - Mündung Inn	3022	9
Ötztaler Ache/Sölden – Längenfeld/Fischbach	3017	10
Ötztaler Ache/ Tumpen links - Sautens	3021	12
Ötztaler Ache/ Ursprung-Sölden	3016	11
Piburger See	3026	12
Unterer und Oberer Piger-/ Gurglbach	3007	14
Pillerbach	3014	9
Pitze/Ritzenried - Wennis	3013	4
Pitze/Ursprung - Ritzenried	3012	5
Pitze/Wennis - Mündung Inn	3015	14
Riffelsee	3011	5
Stamser- und Tannenbach	3027	6
Unterer Ochsen Gartenbach	3025	1

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Mag. Loidhold

Nr. 17 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/404

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Güterbeförderungsgewerbe, BGBl. Nr. 221/1994, wird der Termin für die Prüfung der fachlichen Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr für die Zeit ab **ab 1. April 2021** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens **15. Februar 2021** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiligegeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 oder 83 (Telefon 0512/508 2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 11. Jänner 2021

Für den Landeshauptmann: Lechner

Nr. 18 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/405

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO), BGBl. Nr. 889/1994, findet wiederum eine Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe (für das Taxigewerbe, das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagengewerbe sowie das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagengewerbe) **ab 1. April 2021** statt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss bis spätestens **15. Februar 2021** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiligegeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens (Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis), allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 oder 83 (Telefon 0512/508 2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 11. Jänner 2021

Für den Landeshauptmann: Lechner

Nr. 19 • Gemeinde Bach

KUNDMACHUNG

über die öffentliche Auflegung des Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Bach hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2020 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltpflichtgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Bach während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Bach, Oberbach 47, 6653 Bach, aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des

Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von der Fa. Planalp ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf vom 17. Dezember 2020 enthält die gemäß § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Bach, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenden Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgten Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 18. Jänner 2021 bis einschließlich 28. Februar 2021.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Bach, Oberbach 47, 6653 Bach, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.gemeinde-bach.at/> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Bach, 11. Jänner 2021

Der Bürgermeister: Egon Brandhofer

Nr. 20 • Amt der Tiroler Landesregierung

VERLAUTBARUNG

Umwandlung der Hilde Ronacher-Stiftung in den Hilde Ronacher-Fonds

Gemäß § 19 Abs. 6 Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008, LGBl. Nr. 26/2008 i. d. g. F., wird verlautbart: Die Tiroler Landesregierung als Stiftungs- und Fondsbehörde hat mit Bescheid vom 22. September 2020 gemäß § 19 Abs. 1 Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 die Umwandlung der Hilde Ronacher-Stiftung in den Hilde Ronacher-Fonds mit Sitz in Lienz bewilligt, die vorgelegte Fondssatzung genehmigt und den Fondsvorstand bestellt.

Der Fonds hat den Zweck, alljährlich am Todestag der Hilde Ronacher, das ist der 5. August, aus dem Fondsvermögen einer unverschuldet in Not geratenen Familie Unterstützung – womöglich in Kleidungsstücken oder sonstigen Bedarfsgegenständen – zu gewähren. Hiefür sollen nur gute christliche Personen ohne Unterschied der Parteienzugehörigkeit, die in der Stadtgemeinde Lienz wohnhaft sind, ausgewählt werden.

Für die Landesregierung: Dr. Plunger

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck